



# **Bericht des Regierungsrats über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2021**

2. Februar 2021

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über die Festlegung des Prozentsatzes zur Berechnung des Selbstbehalts bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2021 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Christian Schäli*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

## 1. Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren (Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG).

Die Finanzierung der IPV erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung der IPV jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

## 2. Kantonalrechtliche Vorgaben

Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag für die IPV entspricht in Obwalden gemäss Art. 2 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) mindestens 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons.

Jeder Verfügung, mit Ausnahme derjenigen von Personen mit Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe der Einwohnergemeinden, hat ein Antrag auf Prämienverbilligung durch die betreffende(n) Person(en) voranzugehen.

Gemäss Art. 2 EG KVG; sowie Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V EG KVG; GDB 851.11) besteht im Kanton Obwalden Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung, soweit die kantonalen Richtprämien der Krankenpflegegrundversicherung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder den gesetzlichen Selbstbehalt übersteigen und das anrechenbare Einkommen<sup>1</sup> weniger als Fr. 50 000.– beträgt, respektive Fr. 70 000.– bei Personen mit Kindern.

Der gesetzliche Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Art. 2 Abs. 2 EG KVG).

Personen, die voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhielten im Dezember 2020 automatisch ein entsprechendes Anmeldeformular. Wer kein solches erhalten hat und trotzdem Anspruch auf IPV geltend machen will, kann bis Ende Mai 2021 ein Antragsformular einreichen.

Seit dem 1. Januar 2020 gelten im Weiteren folgende kantonale gesetzliche Bestimmungen für die Prämienverbilligung:

- Für Kinder von Familien mit unteren und mittleren Einkommen erhöht sich der Mindestanspruch auf 80 Prozent der kantonalen Kinderrichtprämien.
- Die Beiträge werden auf die effektiven Kosten der Prämien aus der obligatorischen Krankenversicherung begrenzt.
- Die Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen neu 85 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (bisher 90 Prozent).
- Die Berechnung wird auf ein fixes Steuerjahr – 2021 auf das Steuerjahr 2019 – abgestützt.
- Weichen die aktuellsten wirtschaftlichen Verhältnisse um mindestens 25 Prozent von denjenigen des zur Berechnung des Prämienanspruchs herangezogenen fixen Steuerjahres ab,

---

<sup>1</sup> Zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens sh. Kapitel 2.4.

kann auf ein begründetes Gesuch hin auf die Vorjahres Steuerperiode (2020) abgestellt werden.

- Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr auf Antrag nochmals die kantonale Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.

## 2.1 Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung

Ein „Sozialziel“ zur Prämienverbilligung wird vom KVG nicht vorgegeben. Es obliegt den Kantonen, das Prämienverbilligungssystem bedarfsgerecht und den kantonalen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten.

Der Kanton Obwalden hat in seinen gesetzlichen Grundlagen fünf Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung festgelegt:

1. Die Prämienverbilligung für Bezügerinnen bzw. Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) gemäss Art. 5 Abs. 3 V EG KVG.
2. Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonale Richtprämie den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigt und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt. Versicherte haben Anrecht auf eine Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– (Art. 7 Abs. 1 und 2 V EG KVG).
3. Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) (Art. 7 Abs. 3 V EG KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 80 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 V EG KVG).
5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 V EG KVG).

Diese Eckwerte sind bei der Festlegung des in das Budget aufzunehmenden Kantonsbeitrags und der Festlegung des gesetzlichen Selbstbehalts zu berücksichtigen.

## 2.2 Kantonale Richtprämien

Seit 1. Januar 2020 gelten für Erwachsene und junge Erwachsene 85 Prozent der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien. Für Kinder gelten die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

Die kantonalen Durchschnittsprämien werden jährlich vom EDI in der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR 831.309.1) im Herbst des Vorjahres publiziert. Es handelt sich dabei um den Durchschnitt aller Prämien des Standardversicherungsmodells mit Fr. 300.– Franchise (für Erwachsene und junge Erwachsene) und mit Unfalldeckung im entsprechenden Kanton.

Für das Jahr 2021 betragen die Durchschnittsprämien im Kanton Obwalden für Erwachsene Fr. 4 848.– (plus 1,51 Prozent gegenüber Vorjahr), für junge Erwachsene Fr. 3 636.– (plus 1,00 Prozent gegenüber Vorjahr) und für Kinder Fr. 1 152.– (plus 2,13 Prozent). Der Kanton Obwalden weist schweizweit hinter den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Nidwalden, Uri und Zug die fünftiefsten Durchschnittsprämien für erwachsene Personen aus.

Entsprechend bestehen im Kanton Obwalden im 2021 folgende Richtprämien:

- Fr. 4 122.– für Erwachsene;
- Fr. 3 090.– für junge Erwachsene;
- Fr. 1 152.– für Kinder.

### 2.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt entspricht dem Prämienbetrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Er basiert auf dem Prozentsatz gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG und dem anrechenbaren Einkommen.

Art. 2 Abs. 2 EG KVG sieht vor, dass der Prozentsatz vom Kantonsrat jährlich durch einen Kantonsratsbeschluss abschliessend, d.h. ohne Referendumsmöglichkeit, festgelegt wird. Ferner enthält Art. 2 Abs. 2 EG KVG die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einem bestimmten anrechenbaren Einkommen ansteigen muss (linear-progressives System). Durch diese Vorgabe soll gewährleistet werden, dass bei den Berechnungselementen für die IPV Kontinuität gewährleistet ist und ferner die Wirkung der IPV aufgrund von vergleichbaren Daten möglich ist.

### 2.4 Anrechenbares Einkommen

Zur Ermittlung der aktuellen Einkommensverhältnisse bzw. des anrechenbaren Einkommens stützt sich der Kanton Obwalden auf die Steuerfaktoren. So kann ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der IPV garantiert werden. Art. 7 Abs. 6 V zum EG KVG sieht ab dem Prämienverbilligungsjahr 2020 vor, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens in der Regel die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung zugezogen wird.

Das anrechenbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

|                                                                      |                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Total der Einkünfte gemäss Seite zwei der Steuererklärung (Code 199) |                                                                                        |
| – abzüglich:                                                         |                                                                                        |
|                                                                      | Berufsauslagen                                                                         |
|                                                                      | Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten                                                 |
|                                                                      | Versicherungsabzug                                                                     |
|                                                                      | Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten                                            |
|                                                                      | Kinderbetreuungskosten durch Dritte                                                    |
|                                                                      | Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags                          |
| Fr. 7 000.–                                                          | Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe                                       |
| Fr. 7 000.–                                                          | Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben |
| + zuzüglich:                                                         |                                                                                        |
|                                                                      | allfällige Liegenschaftsverluste                                                       |
|                                                                      | 10 Prozent vom steuerbaren Vermögen                                                    |
| =                                                                    | <b>anrechenbares Einkommen</b>                                                         |

Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um mindestens 25 Prozent verringert, kann auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die Steueranverlagung des Vorjahres abgestellt werden.

### 3. Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG

#### 3.1 Einleitende Bemerkungen

Weil sich die Höhe der kantonalen Richtprämien, die Zahl und Struktur der Anspruchsberechtigten sowie die zur Verfügung stehenden Mittel (Budget Bund und Kanton) jährlich verändern, muss der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG wird mittels Modellrechnungen ermittelt. Dies geschieht gestützt auf die Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten und deren anrechenbaren Einkommen, die kantonalen Richtprämien, die zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf weiteren Daten.

Da ein Modell die Realität nie ganz genau abbilden kann, sind Abweichungen zwischen den Modellberechnungen und den definitiv verfügbaren Zahlen hinzunehmen. So können sich etwa die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt verändern. Abweichungen von den errechneten Zahlen können auch Änderungen der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen sein.

#### 3.2 Rückblick 2020

##### 3.2.1 Antragsverfahren

Der Vollzug der IPV wurde auf Basis der geltenden Gesetzgebung analog der Vorjahre durchgeführt.

Das vorgedruckte Anmeldeformular wurde zusammen mit einem Merkblatt zur Prämienverbilligung sowie einem Rückantwortcouvert den voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen zugestellt. In der Zeit von April bis Ende Mai informierten verschiedene Inserate im Amtsblatt, im Informationsblatt Aktuell, in der Obwaldner Zeitung sowie im Anzeiger Engelberg über das Vorgehen der Prämienverbilligung und das Antragsverfahren. Das Aktuell wird in alle Haushalte des Kantons Obwalden verteilt.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen kein Antragsformular ausfüllen. Sie werden von der Ausgleichkasse gemeldet und direkt verarbeitet.

Für das Jahr 2020 wurden insgesamt 7 632 Anmelde- bzw. Antragsformulare verschickt. 6 688 Formulare wurden eingereicht, dies entspricht einer Rücklaufquote von 87,6 Prozent.

Die Anzahl Personen, die das Anmelde- oder Antragsformular nicht eingereicht haben, teilen sich in folgende Alterskategorien auf:

| Alter     | Anzahl | Prozent  |
|-----------|--------|----------|
| 80 plus   | 76     | 8,05 %   |
| 60 bis 80 | 91     | 9,64 %   |
| 40 bis 60 | 169    | 17,90 %  |
| 26 bis 40 | 305    | 32,32 %  |
| 19 bis 25 | 267    | 28,28 %  |
| 18        | 36     | 3,1 %    |
| Total     | 944    | 100,00 % |

Tabelle 1: Nicht eingereichte Antragsformulare nach Alterskategorien

### 3.2.2 *Wirtschaftliche Berechnungen*

Da ab dem Prämienverbilligungsjahr 2020 für die Berechnung auf fixe Steuerperioden abgestellt wird, entfällt die Vornahme von ermessensweisen Berechnungen.

### 3.2.3 *Laufend veränderte Bemessungsgrundlagen und pendente Steuerveranlagungen*

Anträge auf Prämienverbilligung können bis Ende Mai eingereicht werden. Das Antragsverfahren nimmt einige Zeit für die Verarbeitung in Anspruch. Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2020 war in den meisten Fällen die definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung 2018.

Bei Personen, die im Jahr 2019 zugezogen sind oder neu gemeinsam oder separat besteuert wurden, waren die Steuerfaktoren 2019 massgebend. Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhielten die kantonale Richtprämie für Kinder (Jg. 2002). Für Antragssteller mit Jahrgang 2001 wurde auf die erste Steuerveranlagung (2019) abgestellt.

Da die notwendigen Steuergrundlagen noch nicht bei allen Antragsstellern vorlagen, blieben 817 eingereichte Anträge pendent. Sobald die notwendigen Steuerveranlagungen vorliegen und der Anspruch ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung an die Krankenkassen. Ein allfälliger Anspruch verfällt nicht. Entsprechende Rückstellungen in der Höhe von Fr. 2 400 000.– wurden vorgenommen.

Aufgrund veränderter Referenzveranlagungen und Veränderungen der Haushaltsverhältnisse entspricht der effektive Prämienverbilligungsbetrag nicht immer dem Betrag der Hochrechnung.

### 3.2.4 *Konsequenz*

Im Jahr 2020 wurde die Staatsrechnung bei der IPV mit insgesamt Fr. 17 456 989.– belastet. Aufgrund der noch nicht verfügbaren Anträge 2020 wurde ein Betrag von Fr. 2 400 000.– zurückgestellt. Gegenüber dem IPV-Budget 2020 (Fr. 21 764 000.–) resultieren somit Minderausgaben von Fr. 1 907 010.–.

## 3.3 Budget 2021

Für das Jahr 2021 wurde für die Prämienverbilligung ein Betrag von Fr. 21 880 000.– budgetiert. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf Fr. 9 470 375.– und die Bundesbeiträge auf Fr. 12 409 625.–.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) legt den definitiven Bundesbeitrag sowie die Aufteilung an die Kantone jeweils Ende Oktober im Vorjahr fest. Der Bundesbeitrag entspricht dabei 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Der Anteil des Bundes für den Kanton Obwalden für das Jahr 2021 beträgt anhand dieser Berechnungen Fr. 12 409 625.–.

Für das Jahr 2021 wurde der Kantonsanteil auf der Basis der vom BAG veröffentlichten mittleren Prämien ermittelt. In den Vorjahren (bis 2019) sind dafür jeweils die kantonalen Durchschnittsprämien verwendet worden. Die seit 2018 vom BAG berechneten mittleren Prämien entsprechen der durchschnittlichen Prämienbelastung pro Person und reflektieren dadurch die Prämienwirklichkeit der Versicherten und somit auch die Höhe der Kosten zulasten der sozialen Krankenversicherung exakter als es die Durchschnittsprämien tun. Der Budgetbetrag liegt somit näher an den effektiven Aufwendungen der Bevölkerung für die Krankenversicherungsprämien.

## 3.4 Prozentsatz für den Selbstbehalt 2021

Ausgehend vom Budgetkredit und den vorgenommenen Modellrechnungen wird für das Rechnungsjahr 2021 folgender Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts nach Art. 2 Abs. 2 EG KVG vorgeschlagen:

Bis Fr. 35 000.– gilt ein Selbstbehalt von 11,00 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt für jede weiteren Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

Berechnungsbeispiel IPV für Ehepaar ohne Kinder

(mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.–)

|                                                   |                     |
|---------------------------------------------------|---------------------|
| Richtprämie erwachsene Person                     | Fr. 4 122.–         |
| anrechenbares Einkommen <sup>1)</sup> 2021        | Fr. 35 000.–        |
| Prozentsatz Selbstbehalt                          | 11,00 %             |
| Total Richtprämien (zwei Erwachsene)              | Fr. 8 244.–         |
| abzüglich Selbstbehalt (11,00 % von Fr. 35 000.–) | <u>Fr. –3 850.–</u> |
| Anspruch IPV                                      | Fr. 4 394.–         |

<sup>1)</sup> Das anrechenbare Einkommen von Fr. 35 000.– entspricht bei einem Ehepaar ohne Kinder (Doppelverdiener) einem Bruttoarbeitseinkommen von ca. Fr. 52 600.–

Der Selbstbehalt steht in Wechselwirkung mit der Richtprämie und dem angestrebten Budget und ermöglicht die Regulierung des angestrebten auszahlenden Betrags.

Weitere Berechnungsbeispiele sowie auch der Entwicklungsvergleich der Jahre 2019 – 2021 sind im Anhang (Punkt 4 und 5) zu finden.

### 3.5 Wirkungen des Prozentsatzes 2021

2021 werden mit einem Selbstbehalt von 11,00 Prozent des anrechenbaren Einkommens bis Fr. 35 000.– und der anschliessenden Steigerung des Selbstbezalts für jede weiteren Fr. 100.– um 0,01 Prozent voraussichtlich 31,1 Prozent der Bevölkerung Obwaldens Prämienverbilligungsbeiträge erhalten (2018 effektiv 29,5 Prozent, 2019 effektiv 32,6 Prozent, 2020 voraussichtlich 31,4 Prozent unter Einbezug der noch pendenten Anträge 2020).

Gemäss der zurzeit aktuellsten Statistik zur Prämienverbilligung von 2019 des BAG weisen schweizweit nur acht Kantone eine höhere Bezügerquote als der Kanton Obwalden auf.

Der Anspruch für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wird ab 2021 aufgrund der Revision der bundesrechtlichen Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen auf die Höhe der effektiven Prämien der Grundversicherung reduziert, sofern diese tiefer sind als die Durchschnittsprämien. In der Praxis besteht für die Umsetzung eine dreijährige Übergangsfrist. Die effektiven Ansprüche werden durch die Ausgleichskasse ermittelt und der kantonalen Durchführungsstelle zur Übermittlung an die die Krankenversicherer mitgeteilt.

Die Prämienverbilligungsbeiträge für Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden ebenfalls auf das Niveau der effektiven Grundversicherungsprämie reduziert, sofern diese tiefer als die kantonale Durchschnittsprämie der entsprechenden Alterskategorie ist.

Bei der Berechnung der übrigen Prämienverbilligung entspricht der Selbstbehalt dem Betrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Ab einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.– muss ein zunehmend grösserer Teil der Krankenkassenprämien durch die Versicherten getragen werden und entspricht somit in der Systematik den Grundlagen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

66,3 Prozent des verfügbaren Budgetbetrags werden für Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 20 000.– eingesetzt.

### 3.6 Modellrechnungen

Im Anhang (Punkt 1 bis 3) werden die folgenden prognostizierten Auswirkungen illustriert:

1. Verteilung der Prämienverbilligung nach Kategorien des anrechenbaren Einkommens;
2. Auszahlungsmodalitäten nach Haushaltskategorie;
3. IPV nach Familienstrukturen.

Für die Erarbeitung der Modellrechnungen 2021 und die damit verbundenen Analysen wurden die aktuellen Steuerveranlagungsdaten mit Stand vom 18. Januar 2021 verwendet. Das heisst, alle Modellanalysen beruhen auf den Daten von Personen, die grundsätzlich für das Jahr 2021 IPV erhalten könnten.

Die Analyse des Steuerregisters hat ergeben, dass bei rund 1 971 Fällen per 18. Januar 2021 keine Steuerveranlagungen vorlagen. Bei diesen Steuerpflichtigen wird in der Modellrechnung in einem ersten Schritt der maximal mögliche Prämienverbilligungsbetrag berechnet. Davon wird aber nur ein Teil beansprucht. Deshalb wird in einem zweiten Schritt ein Korrekturbetrag in Abzug gebracht. Damit wird simuliert, dass lediglich 17 Prozent der Steuerpflichtigen ohne Steuerveranlagung eine Prämienverbilligung beanspruchen werden.

Die Mittel für die Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezügerinnen bzw. -bezüger werden anhand der anfangs Jahr bekannten Fälle ermittelt und hochgerechnet. Der Pauschalbetrag für Quellenbesteuerte berechnet sich aus der Entwicklung der letzten beiden Jahre und unter Einbezug der Prämienanpassung.

### 3.7 Mittelverwendung

Die so vorgenommenen Modellrechnungen ergeben folgende Mittelverwendung (im Vergleich dazu das Vorjahr<sup>2</sup>):

|                                 | 2020<br>in Fr.      | 2021<br>in Fr.      |
|---------------------------------|---------------------|---------------------|
| Ordentliche Prämienverbilligung | 14 020 111.–        | 14 908 225.–        |
| Ergänzungsleistungen            | 5 500 000.–         | 5 500 000.–         |
| Sozialhilfe                     | 1 700 000.–         | 1 700 000.–         |
| Quellensteuer                   | 350 000.–           | 350 000.–           |
| <b>Total</b>                    | <b>21 640 111.–</b> | <b>22 458 225.–</b> |

Der zu erwartende Betrag zur Mittelverwendung gemäss Hochrechnung übersteigt den Budgetbetrag um Fr. 578 225.–.

## 4. Abschliessende Erwägungen

Mit dem vorgeschlagenen Prozentsatz zur Berechnung des Selbstbehalts können die gesetzlich vorgegebenen Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung erreicht werden. Den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe wird mit dem IPV-Beitrag die Krankenkassenprämie bis maximal zur effektiven Höhe übernommen. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei unteren und mittleren

<sup>2</sup> Veränderungen aufgrund der Schlussabrechnungen mit den Krankenversicherern sind noch nicht berücksichtigt



Einkommen speziell entlastet. Der Mindestanspruch pro Kind für Familien mit einem anrechenbaren Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– beträgt neu mindestens 80 Prozent (bisher 50 Prozent).

Die Prämienverbilligungen für das Jahr 2021 werden zu rund 94 Prozent an Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Der Anteil der Bevölkerung, welcher Prämienverbilligung erhält, liegt mit 31,1 Prozent nahe beim vom Bundesrat vorgeschlagenen Drittel der Bevölkerung.

Diverse Berechnungsbeispiele im Anhang zeigen die konkreten Auswirkungen bei den einzelnen IPV-Bezügergruppen.

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Anhang zum Bericht